

Kompakt

Rechtsanwaltsrecht

»DB1252223

Anwaltschaftung: Zu den Pflichten eines mit der Zwangsvollstreckung mandatierten Rechtsanwalts

Mit Urteil vom 07.09.2017 – IX ZR 71/16 hat der für die Rechtsanwaltschaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH die nach Erwirkung eines Titels einem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten konturiert. Steht eine Insolvenz des Titelschuldners im Raum, hat der Rechtsanwalt seinen Mandanten über die zusätzlichen insolvenzrechtlichen Risiken, die mit einer freiwilligen Zahlung des Titelschuldners auf Grund einer Vereinbarung drohen, aufzuklären. Die Beitreibung gegen den Titelschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung kann sich unter anfechtungsrechtlichen Gesichtspunkten für den Mandanten als günstiger erweisen als die Zahlung des Titelschuldners auf der Grundlage einer Abrede.

BGH, Urteil vom 07.09.2017 – IX ZR 71/16

Emil Brodski, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB Kloepper
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, München.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Beklagte, eine Anwaltssozietät, hatte für den Kläger gegen dessen Schuldnerin ein Zahlungsurteil über 23.576,90 € erwirkt. Nach Rechtskraft schloss die Beklagte für den Kläger eine Vereinbarung mit der Schuldnerin, die in eine Zahlung von 31.578,36 € an den Kläger mündete. Rund eineinhalb Jahre nach Zustandekommen der Vereinbarung und mehr als ein Jahr nach Zahlung an den Kläger wurde über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet. In der Folge focht der Insolvenzverwalter der Schuldnerin die Zahlung an den Kläger an. Nach Abschluss eines Vergleichs mit dem Insolvenzverwalter zahlte der Kläger insgesamt 18.921,87 € zur Masse zurück. Der Kläger machte gegen seine ehemaligen Rechtsanwälte Schadensersatz geltend, weil diese es versäumt hätten, die titulierte Forderung unverzüglich und anfechtungsfrei, nämlich im Wege der Zwangsvollstreckung, beizutreiben. Hatte der Kläger vor dem LG Gera weitgehend obsiegt, wies das OLG Jena seine Klage ab. Der Kläger, so das OLG, habe nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass eine Vollstreckung aus dem von seinen ehemaligen Anwälten erstrittenen Urteil nicht zu einem sofortigen Insolvenzantrag der Schuldnerin geführt hätte. Der BGH hat das OLG-Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Begründung: Eine Vollstreckung des Titels hätte nicht zu einer Insolvenz der Schuldnerin geführt.

Darüber hinaus hat der BGH die vom OLG offen gelassene Frage einer Pflichtverletzung der Rechtsanwälte bejaht.

II. Kernaussagen des Urteils

- In Fortsetzung seiner Rspr. hat der BGH zunächst klargestellt, dass der Rechtsanwalt die beauftragte Zwangsvollstreckung zügig zu betreiben hat (vgl. BGH vom 03.03.2016 – IX ZR 119/15, RS1196915). Gibt es Anhaltspunkte für eine bevorstehende Insolvenz des Schuldners, muss der Anwalt seinen Mandanten über das Risiko der fehlenden Insolvenzfestigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit gem. § 88 InsO ebenso hinweisen wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Zahlungen gem. §§ 130, 131 InsO. Er hat Maßnahmen, die zusätzliche Kosten verursachen, zu unterlassen und den Mandanten darauf aufmerksam zu machen, dass er seine Forderung im Insolvenzverfahren zur Tabelle anmelden kann. Der Mandant muss in Kenntnis der absehbaren Chancen und Risiken eine eigenverantwortliche Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen können. Diese geschuldete Beratung hat die Beklagte unterlassen und keine Weisungen des Klägers hinsichtlich des weiteren Vorgehens eingeholt.
- Dieses Versäumnis, so der BGH weiter, ist nur dann pflichtwidrig, wenn bei der Schuldnerin pfändbares Vermögen vorhanden war und entweder bekannt war oder mit den Möglichkeiten, welche die ZPO bietet, ermittelt werden konnte. Insoweit hat der BGH den Vortrag des Klägers zu verwertbarem Vermögen der Schuldnerin als ausreichend erachtet.
- Für die Neuverhandlung der Sache hat der BGH schließlich Hinweise gegeben, wie mit dem von der Beklagten erhobenen Einwand umzugehen ist, sie hätte nicht nur für den Kläger, sondern auch – um nicht deren Interessen zu verletzen – für die anderen mehr als zweihundert von ihr vertretenen Gläubiger, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Schuldnerin einleiten müssen,

was ihre sofortige Insolvenz zur Folge gehabt hätte. Dies wäre, so der BGH, dann beachtlich, wenn die Anwälte vor Abschluss des Anwaltsvertrages klargestellt hätten, sie können für den Kläger mit Blick auf die Interessen ihrer anderen Mandanten nur eingeschränkt tätig werden.

III. Praxishinweise

Der mit der Beitreibung einer titulierten rechtskräftigen Forderung mandatierte Rechtsanwalt muss die Anfechtungsregeln der InsO im Auge behalten. Gem. § 88 InsO sind im letzten Monat (Verbraucherinsolvenzverfahren: in den letzten drei Monaten) vor dem Insolvenzeröffnungsantrag oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherungen unwirksam. Weitergehend eröffnet die Deckungsanfechtung (§ 130, 131 InsO) dem Insolvenzverwalter einen rückwirkenden Dreimonatszeitraum und die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO sogar einen Zehnjahreszeitraum; sie setzt jedoch eine Rechtshandlung des Schuldners voraus wie sie bei einer Zahlungsvereinbarung gegeben ist. Die Abwägungsentscheidung, welche Maßnahme zu ergreifen ist – etwa Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner oder die Annahme eines vom Schuldner unterbreiteten Ratenangebots – ist vom Mandanten zu treffen. Der Rechtsanwalt braucht sich dann nichts vorwerfen zu lassen, wenn er seinen Mandanten über die rechtlichen Chancen und Risiken der Handlungsalternativen aufgeklärt hat. Möglichen Interessenkonflikten dadurch, dass ein Anwalt mehrere Gläubiger gegen einen Schuldner vertritt, hat der Anwalt dadurch zu begegnen, dass er seine Mandanten über ihre konkurrierenden Interessen aufklärt. Im Zusammenhang mit der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil hatte der BGH übrigens bereits entschieden, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seinen Mandanten über das Risiko mangelnder Insolvenzfestigkeit zu informieren (vgl. BGH vom 06.07.2000 – IX ZR 198/99, RS0712265).

Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online unter RS1252005.